



Abteilungsordnung

Juni 2018

Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung ist als eine Ergänzung zu § 14 der Satzung der MTG Wangen zu sehen.

§ 1 Abteilungsorgane

Die Organe jeder Abteilung sind

1. die Abteilungsversammlung und
2. die Abteilungsleitung.

§ 2 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ jeder Abteilung. Sie ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung der Abteilungsleitung,
 - c) die Wahl der Abteilungsleitung,
 - d) die Festsetzung der Abteilungsbeiträge, falls solche beschlossen sind,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleitung oder einzelner Mitglieder.
- (2) Alle Wettkampfabteilungen müssen eine ordentliche Abteilungsversammlung pro Jahr abhalten und ein Protokoll bei der Geschäftsstelle einreichen. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte nach Abs. 1 Buchstabe a und b enthalten. Über die Zugehörigkeit der Abteilung Wettkampf- oder Freizeitsport entscheidet der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche Abteilungsversammlungen finden statt, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Abteilungsleiter beantragt werden.
- (4) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung oder Einladung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage der MTG Wangen (www.mtg-wangen.de) erfolgen.
- (5) Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Die Ordnung über Versammlungen und die Regelungen der Satzung finden entsprechend Anwendung.

- (7) Hauptamtlich geführte Abteilungen führen keine Abteilungsversammlung durch.

§ 3 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung ist von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Bei Wettkampfabteilungen bestehen die Abteilungsleitungen mindestens aus
- a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungsjugendleiter,
 - d) dem Kassier und
 - e) dem Schriftführer.

Weiterhin können folgende Positionen besetzt werden:

- f) Sportwart,
- g) Jugendvertreter,
- h) Pressewart
- i) und bis zu drei weitere Beisitzer.

Ein Abteilungsleitungsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.

- (3) Alle weiteren Abteilungen wählen mindestens einen Abteilungsleiter. Weitere Ämter können besetzt werden. In hauptamtlich geführten Abteilungen übernimmt die sportliche Leitung die Funktion des Abteilungsleiters.
- (4) Die Abteilungsleitung ist das leitende Organ der Abteilung. Sie hat die Versammlungen vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Zudem hat sie insbesondere auch auf die pflegliche Verwaltung des Abteilungsvermögens zu achten. Hierzu zählt der Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, über welche schriftlich Buch zu führen ist.
- (5) Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder der Abteilungsleitung können von dieser bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung Ersatzmitglieder gewählt werden.
- (6) Die Abteilungsleitung kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an ihrer Stelle beschließen können.
- (7) Die Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei ihrer Mitglieder verlangen.
- (8) Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens 50% der Stimmen erforderlich. Der Abteilungsleiter hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über den Verlauf der Sitzungen der Abteilungsleitung, zumindest über die

gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

§ 4 Der Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter und im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter vertreten die Abteilung nach außen, gegenüber der MTG Wangen e.V. und den Fachverbänden.
- (2) Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung obliegen. Er kann in besonders dringenden Angelegenheiten an Stelle der Abteilungsleitung entscheiden; er muss in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich der Abteilungsleitung bekannt geben.
- (3) Der Abteilungsleiter kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für die Abteilungsleitung mit deren Zustimmung Fachkommissionen bilden.
- (4) Der stellvertretende Abteilungsleiter übt die Befugnisse des Abteilungsleiters im Falle dessen Verhinderung aus. Er kann vom Abteilungsleiter mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

§ 5 Festausschuss und Jugendrat

Die Wettkampfabteilungen stellen jeweils mindestens ein Mitglied für den Jugendrat und den Festausschuss, die weiteren Abteilungen können Mitglieder stellen.

§ 6 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung regelt sich nach der Satzung der MTG Wangen. Die Auflösung kann sowohl vom Vereinsrat als auch von der Abteilung selbst herbeigeführt werden, wenn in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden hierfür stimmen.

§ 7 Abteilungen der MTG Wangen

Freizeitsport

Aerobic Er + Sie
Freizeitsport Männer
Freizeitsport Spiele Frauen
Freizeitsport Spiele Männer
Gerätturnen
Hausfrauengymnastik
Hobbysportgruppe Frauen
Indiaca
Jedermannturnen
Nordic Walking
Roll- und Eissport
Rhythmische Gymnastik Tanz
Schwimmsport
Seniorengymnastik
Sport und mehr
MTG Sportinsel

Wettkampfsport

Badminton
Basketball
Faustball
Fechten
Handball
Judo
Leichtathletik
Sportkegeln
Trampolin
Turnschule
Volleyball

Gesundheitssport

Sport für Behinderte
Sportgruppe für Herz- und
Gefäßerkrankungen (zzgl.
Rezeptpatienten)
Lungensport
Sport für Blinde und Sehbehinderte
Sport für Diabetiker
Sport nach Krebs

Kindersport

Eltern-Kind-Turnen
Kindersport
Turnschule
Kindersportschule (KiSS)

Diese Abteilungsordnung trat mit der Vereinsratssitzung am 21. November 2013 in Kraft.

Vorstand



Christoph Bühler



Markus Hahnel



Marc Hansmann



Michael Pfister



Uwe Schenkemeyer